

**Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik:
Schwerpunkt Anglistische Sprachwissenschaft
mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Masterfach Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Sprachwissenschaft; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Masterhauptfach / Masternebenfach Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Sprachwissenschaft. Das Fach Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Sprachwissenschaft kann im Rahmen des Masterstudiengangs als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. Eine Kombination mit den Studienfächern Anglistik/Amerikanistik, Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Sprachwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Amerikanistische Literaturwissenschaft und Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Mediävistik ist ausgeschlossen. Der Wechsel von einem der fünf anglistisch-amerikanistischen Studienfächer in ein anderes oder der Wechsel von Haupt- zu Nebenfach bzw. von Nebenfach zu Hauptfach ist auf Antrag bis spätestens drei Monate nach dem Ablegen der Master-Zwischenprüfung möglich. Soweit der Wechsel zusätzliche Leistungsnachweise im Grundstudium erforderlich macht, sind diese spätestens ein Semester nach dem Ablegen der Master-Zwischenprüfung nachzuweisen.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.)

§2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Masterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Masterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Außer der Kenntnis der englischen Sprache sind für dieses Studienfach Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache sowie des Lateinischen im Umfang des Latinums erforderlich.

Diese Kenntnisse sind, sofern nicht durch ein Schulzeugnis belegt, in der Regel bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Wenn Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Sprachwissenschaft Nebenfach ist, sind nur Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache nachzuweisen.

§4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium umfasst die Anglistische Sprachwissenschaft als Schwerpunkt, die Anglistische Literaturwissenschaft und die Amerikanistische Literaturwissenschaft. In diesen Teilgebieten sind im Studium die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben:

1. Aktive Sprachbeherrschung im mündlichen und schriftlichen Bereich,
2. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Analyse englischsprachiger (insbesondere britischer und nordamerikanischer) Texte verschiedener Epochen und Sprachstufen,
3. Vertrautheit mit Methoden und Problemen der Sprach- und Literaturwissenschaft und deren historischer Entwicklung,
4. Kenntnisse der Geschichte der englischen Sprache, vornehmlich in Großbritannien und Nordamerika, und Kenntnisse der englischsprachigen, besonders britischen und nordamerikanischen, Literatur in ihren historischen, politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen,
5. Befähigung zum selbständigen Anfertigen von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der anglistischen und amerikanischen Sprach- und Literaturwissenschaft,
6. Vertrautheit mit den historischen, politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen Großbritanniens, der USA und nach Möglichkeit anderer anglophoner Länder (Landeskunde).

(2) Die selbständige Lektüre ist unerlässlicher Bestandteil des Studiums. Im Institut ist eine Broschüre mit Lektüreempfehlungen erhältlich.

§5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Masterprüfung abschließt. Teile des 8. und des 9. Semesters sind der Masterprüfung (Anfertigung der Masterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von 80 SWS im Hauptfach und von 40 SWS im Nebenfach. Dabei entfallen im Hauptfachstudium auf das Grundstudium 40 SWS, auf das Hauptstudium 40 SWS und im Nebenfachstudium auf das Grundstudium 26 SWS, auf das Hauptstudium 14 SWS.

(3) Dringend empfohlen wird ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland. Es empfiehlt sich, den Auslandsaufenthalt gegen Ende des Grundstudiums oder am Beginn des Hauptstudiums durchzuführen. Es ist möglich, an einer englischsprachigen Hochschule erbrachte Leistungen nach Überprüfung für das Fach Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Sprachwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena anzuerkennen.

(4) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Hinblick auf obligatorische und frei zu wählende Lehrveranstaltungen werden Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen (P) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP) sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Pflichtlehrveranstaltungen sind entweder als unabdingbarer sprachpraktischer Veranstaltungstyp oder durch einen bestimmten wissenschaftlichen Gegenstandsbereich festgelegt. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus verschiedenen sprachpraktischen Übungstypen oder wissenschaftlichen Gegenstandsbereichen auswählen können. Wahllehrveranstaltungen (W) sind zusätzliche Lehrveranstaltungen, die nicht obligatorisch für den Studienabschluss sind und die der individuellen Gestaltung und Vertiefung des Studiums dienen.

(2) Am Beginn des Grundstudiums findet ein sprachpraktischer Einstufungstest (Placement Test) statt. Er regelt vor allem die Zuordnung der Studienanfänger zu sprachpraktischen Veranstaltungen. Wer aufgrund nicht ausreichender Testergebnisse den (propädeutischen) Elementarsprachkurs belegen muss, kann diesen Kurs aus Kapazitätsgründen nur einmal besuchen; die Abschlussklausur jedoch kann wiederholt werden, und zwar einmal pro Semester. Erst nach bestandener Klausur können die anderen, spezialisierten Sprachkurse des Lehrangebots besucht werden (ein erfolgreicher zweiter Versuch des Placement Tests ist einer bestandenen Klausur äquivalent). Die Zulassung zu den Einführungsveranstaltungen in die Sprachwissenschaft und die Literaturwissenschaft ist nur möglich, wenn durch den Placement Test ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden bzw. wenn der Test am Ende des Elementarsprachkurses bestanden wurde.

(3) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

1. Im Rahmen eines Hauptfachstudiums sind fünf Leistungsnachweise (Leistungsscheine) im Umfang von 20-24 SWS und zwei Teilnahmenachweise im Umfang von 4 SWS zu erbringen:
- 1 Leistungsnachweis Proseminar (PS) Sprachwissenschaft (WP) (2 SWS), Leistungsnachweis PS Sprachgeschichte (Alt- oder Mittelenglisch) (WP) (2 SWS), Leistungsnachweis PS Anglistische Literaturwissenschaft (WP) (2 SWS), Leistungsnachweis PS Amerikanistische Literaturwissenschaft (WP) (2 SWS), Voraussetzung für den Besuch eines linguistischen/sprachgeschichtlichen bzw. eines literaturwissenschaftlichen Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden propädeutischen Veranstaltung "Einführung in die Linguistik" (P) bzw. "Einführung in die Literaturwissenschaft" (P) (2 x 2 SWS), Leistungsnachweis Sprachpraxis (P), der Leistungsnachweis "Sprachpraxis" umfasst 8-12 SWS (Sammelschein) und wird durch Teilleistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen abgedeckt; Zahl und Art der obligatorischen Veranstaltungen bemisst sich nach dem Ergebnis des Einstufungstests; ausführliche Erläuterungen zu diesem Punkt finden sich im institutsinternen kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bzw. im Studienplan; wer sich aufgrund des Einstufungstests noch nicht auf dem Niveau zeigt, das zur Teilnahme an den spezialisierten sprachpraktischen Übungen notwendig erscheint, ist verpflichtet, zunächst den (propädeutischen) Elementarsprachkurs (6 SWS) zu belegen und mit Erfolg abzuschließen;

- Teilnahmenachweis Landeskunde Großbritannien oder USA (WP) (2 SWS),
- 1 Teilnahmenachweis Phonetik (P) (2 SWS).
2. Im Rahmen eines Nebenfachstudiums sind drei Leistungsnachweise (Leistungsscheine) im Umfang von 16-20 SWS und zwei Teilnahmenachweise im Umfang von 4 SWS zu erbringen. Das Volumen reduziert sich gegenüber den Anforderungen im Hauptfachstudium um zwei Leistungsnachweise: 1. es entfällt der Leistungsschein in Sprachgeschichte; 2. es ist ein Leistungsschein entweder in anglistischer oder in amerikanistischer Literaturwissenschaft zu erbringen.
3. Über die durch Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erbrachte Anzahl von SWS hinaus ist die Teilnahme an weiteren, der individuellen Gestaltung und Vertiefung des Studiums dienenden Lehrveranstaltungen - bis zum Nachweis der geforderten Gesamtwochenstundenzahl von 40 SWS (HF) bzw. 26 SWS (NF) - erforderlich. Sie werden vor allem durch den Besuch von Vorlesungen, hier insbesondere im Schwerpunktbereich, aber auch durch aktive Teilnahme (Teilnahmeschein) an Proseminaren, Übungen oder Tutorials erbracht.
- b) im Hauptstudium:
 1. Im Rahmen eines Hauptfachstudiums sind fünf Leistungsnachweise (Leistungsscheine) im Umfang von 17 SWS zu erbringen:
 - 3 Leistungsnachweise Hauptseminare (HS = WP), davon 2 im Schwerpunktgebiet Anglistische Sprachwissenschaft, ein Leistungsnachweis HS in einem nicht als Schwerpunkt gewählten Prüfungsteilfach (6 SWS), Leistungsnachweis Sprachpraxis Hauptstudium (P) (9 SWS), der Leistungsnachweis "Sprachpraxis Hauptstudium" umfasst 9 SWS (Sammelschein), wobei ein Großteil der Teilleistungsnachweise obligatorisch ist; ausführliche Erläuterungen zu diesem Punkt finden sich im institutsinternen kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bzw. im Studienplan; Leistungsnachweis Landeskunde Großbritannien oder USA (WP) oder ein weiterer Leistungsnachweis (HS) Sprachwissenschaft (2 SWS).
 2. Im Rahmen eines Nebenfachstudiums sind zwei Leistungsnachweise (Leistungsscheine) im Umfang von 8 SWS und ein Teilnahmenachweis im Umfang von 2 SWS zu erbringen: 1 Leistungsnachweis HS Sprachwissenschaft (WP) (2 SWS), 1 Leistungsnachweis Sprachpraxis Hauptstudium (P) (6 SWS), der Leistungsnachweis "Sprachpraxis Hauptstudium" umfasst 6 SWS (Sammelschein), wobei ein Großteil der Teilleistungsnachweise obligatorisch ist; ausführliche Erläuterungen zu diesem Punkt finden sich im institutsinternen kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bzw. im Studienplan; Teilnahmenachweis Landeskunde Großbritannien oder USA (WP) oder ein weiterer Teilnahmenachweis (HS) Sprachwissenschaft (2 SWS).
 3. Über die durch Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erbrachte Anzahl von SWS hinaus ist die Teilnahme an weiteren, der individuellen Gestaltung und Vertiefung dienenden Lehrveranstaltungen - bis zum Nachweis der geforderten Gesamtwochenstundenzahl von 40 SWS (HF) bzw. 14 SWS (NF) - erforderlich. Sie werden vor allem durch den Besuch von Vorlesungen, aber auch durch aktive Teilnahme (Teilnahmeschein) an Hauptseminaren, Oberseminaren, Kolloquien oder Übungen erbracht.

(4) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) in der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfachstudium als mündliche Prüfung abgelegt. Sie besteht aus einer Prüfung auf dem Gebiet der Sprachwissenschaft (Dauer: 20 Minuten) und einer Prüfung auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft (Dauer: 20 Minuten). Für beide Prüfungsteile werden Kenntnisse in der Landeskunde vorausgesetzt. Die Prüfung wird in wesentlichen Teilen in englischer Sprache durchgeführt. Die Zwischenprüfung wird im Nebenfachstudium als schriftliche Prüfung abgelegt. Sie besteht aus einer dreistündigen englischsprachigen Klausur in Anglistischer Sprachwissenschaft.

b) in der Magisterprüfung:

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfachstudium aus

- einer wissenschaftlichen Hausarbeit, wenn das Schwerpunktgebiet Anglistische Sprachwissenschaft 1. Hauptfach oder Hauptfach ist;
- einer Klausur (Dauer: 4 Stunden) in englischer Sprache (wissenschaftlicher Aufsatz) im Schwerpunktgebiet Anglistische Sprachwissenschaft;
- einer einstündigen mündlichen Prüfung vorwiegend in englischer Sprache im Schwerpunktgebiet Anglistische Sprachwissenschaft.

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfachstudium aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in englischer Sprache im Fach Anglistische Sprachwissenschaft.

§7

Studienberatung

(1) Für die Studienberatung ist der Studienfachberater des Fachs verantwortlich. Er berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium zusammenhängen. Darüber hinaus stehen grundsätzlich alle Lehrkräfte des Instituts zur Beratung zur Verfügung.

(2) In der Woche vor Semesterbeginn findet eine Orientierungsveranstaltung für die Studienanfänger statt, deren Termin und Ort rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben wird.

(3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die zum Prüfungsausschuss gehörenden Fachvertreter und das Magisterprüfungsamt der Universität Jena.

§8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät